



## Ausführungsbestimmung des Präsidiums zum Verhaltenskodex zur Religionsausübung an der Universität Hamburg der AG Religionsausübung

1. Im Raum der Stille wird keine Form der **Diskriminierung** geduldet. Dazu gehört unter anderem auch die Diskriminierung des weiblichen oder männlichen Geschlechts durch eine geschlechtsspezifische Teilung des Raumes.
2. **Religiöse Feste** finden nicht auf dem Gelände der Universität statt. Sie sind auf den „Raum der Stille“ zu beschränken. Der „Raum der Stille“ ist der angemessene Raum für die Gestaltung religiöser Ausdrucksformen. Seine **Nutzungsordnung** ist zu befolgen.
3. Die **eigenmächtige Inanspruchnahme von Ressourcen und Einrichtungen** der Universität für jeweils eigene religiöse Ausdrucksformen ist untersagt. Die Hochschulleitung wird in diesen Fällen das Hausrecht ausüben. Das Hausrecht kann delegiert werden.
4. **Rituelle Handlungen** sind nur so lange zulässig, wie sie nicht von anderen Nutzern der Universität als eine Form der aufgedrängten Auseinandersetzung mit der Religion Anderer empfunden werden können. Dieses ist beispielsweise bei rituellen Fußwaschungen in sanitären Anlagen der Fall. Diese sind untersagt. Dieses gilt auch, wenn beispielsweise Gebete in Räumen der Universität oder auf dem Campus laut gesprochen werden.
5. Die **Verwendung religiöser Symbole** (z.B. Kreuz, Davidsstern, spezifische Kopfbedeckungen) ist erlaubt. Gleiches gilt für das Tragen religiös motivierter Bekleidung, solange durch diese, z.B. durch Vollverschleierung, selbstverständliche Anforderungen an die wissenschaftliche Kommunikation, Unterrichtsdurchführung oder an Prüfungen (Feststellung der Identität) nicht behindert werden.
6. Eine organisatorische Orientierung des **Lehrveranstaltungsplans** bzw. von anderen Veranstaltungen der Universität an religiösen Geboten, etwa des Tagesablaufs, findet nicht statt.
7. Eine Rücksichtnahme des Universitätsbetriebs auf mögliche **religiöse Feiertage, soweit es sich nicht um gesetzliche Feiertage handelt oder die Freistellung dienst- oder arbeitsrechtlich geregelt ist**, findet nicht statt. Beamten und Arbeitnehmern ist an kirchlichen Feiertagen Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu geben, soweit diese staatlich anerkannt ist und unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Dabei handelt es sich um eine unbezahlte Freistellung. Die ausgefallene Zeit ist ggf. auszugleichen. Ein **Fernbleiben in Lehrveranstaltungen wegen der Teilnahme an religiösen Festen** geht zulasten der/des Studierenden. Lehrenden ist es erlaubt, im Einzelfall kompensatorische Leistungen für die aus diesem Grunde entfallene Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu verlangen.

8. Versuche der **religiös motivierten Ausübung von Druck** auf das Verhalten von Mitgliedern der Universität erfüllen den Tatbestand der Nötigung. Sie werden nicht geduldet. Die Hochschulleitung wird in derartigen Fällen das Hausrecht anwenden.
9. Insoweit die Universität über den Einsatz ihres Personals in Lehre und Forschung sowie die begleitenden **administrativen Handlungen** entscheidet, kann von Studierenden nicht beansprucht werden, von Angehörigen eines bestimmten Geschlechts nicht unterrichtet oder geprüft zu werden. Wird beispielsweise die Annahme von Zeugnissen oder anderen Schriftstücken aus der Hand von Mitarbeitern eines bestimmten Geschlechts verweigert, gehen die damit verbundenen Rechtsnachteile zu Lasten des Empfängers.
10. Die Aufnahme **religiös zugelassener Speisen** in die Speisepläne von Mensen und Cafeterien obliegt den Betreibern dieser Einrichtungen.

Der Präsident

Hamburg, den 10.10.2017